



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN JUNIOR SNOW SAFETY CAMPS

„Der Deutsche Skilehrerverband e.V. (kurz: DSLV) bietet die Leistungen als Vermittler ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Sie regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem DSLV. Der DSLV ist für den Kunden auf der Grundlage eines entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrages tätig und vermittelt Leistungen von Leistungsträgern, die die Leistungen in eigener Verantwortung gegenüber dem Kunden erbringen.

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Buchungen von Junior Safety Camps über das Internet, telefonisch oder schriftlich.

## 1. Vertragsschluss

1.1 Mit dem Absenden des auf <http://www.juniorsnowsafetycamps.de> bereit gestellten Anmelde-Formulars (Buchungsanfrage), mit der telefonischen Mitteilung der Buchungsanfrage, der Übersendung schriftlicher oder in Textform beim DSLV eingehender Buchungsanfragen sowie durch die mündliche Buchungsanfrage macht der Kunde dem DSLV ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrages (nachstehend „Vermittlungsauftrag“), an das er fünf Tage gebunden ist. Danach soll der DSLV einen Vertrag über das Junior Safety Camp (nachstehend „Hauptvertrag“) zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Leistungsträger vermitteln. Die Buchungsanfrage stellt zugleich das Angebot des Kunden auf Abschluss des Hauptvertrages mit dem Leistungsträger dar.

1.2 Der DSLV nimmt den Vermittlungsauftrag des Kunden in Textform, schriftlich oder (fern-) mündlich an. Mit der Annahme der Buchungsanfrage durch den DSLV kommt zwischen dem DSLV und dem Kunden der Vermittlungsvertrag als Geschäftsbesorgungsvertrag zustande. Der Vermittlungsvertrag bedarf keiner bestimmten Form.

1.3 Ist die vom Kunden gewünschte Reiseleistung verfügbar und nimmt der Leistungsträger das Angebot des Kunden auf Abschluss des Hauptvertrages über diese Reiseleistung an, kommt zwischen dem Kunden und dem Leistungsträger der Hauptvertrag zustande. Die Annahme des Buchungsangebotes des Kunden durch den Leistungsträger erfolgt durch Übermittlung einer schriftlichen oder der Textform entsprechenden Buchungsbestätigung. Die Übermittlung kann durch den DSLV erfolgen.

1.4 Die beiderseitigen Rechte und Pflichten aufgrund des Geschäftsbesorgungsvertrages ergeben sich aus den zwischen dem DSLV und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen, diesen Geschäftsbedingungen sowie ergänzend aus den gesetzlichen Vorschriften.

1.5 Für die Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber dem Leistungsträger gelten ausschließlich die Regelungen des Hauptvertrages und die Reise- und Geschäftsbedingungen des Leistungsträgers.

1.6 Meldet der Kunde auch weitere Reiseteilnehmer für die Reiseleistung an, verpflichtet sich der Kunde, auch für die vertraglichen Verpflichtungen aller von ihm angemeldeten Reiseteilnehmer einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch eine ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

## 2. Vertragspflichten DSLV

2.1 Die vertragliche Leistungspflicht des DSLV besteht, nach Maßgabe dieser Vermittlungsbedingungen, in

- a) der Vermittlung von Verträgen, im Rahmen der Verfügbarkeit, mit dem jeweiligen Leistungsträger entsprechend der Buchungsanfrage,
- b) der Abwicklung der Buchung (insbesondere Übergabe der Unterlagen, soweit diese nicht nach den mit dem Leistungsträger getroffenen Vereinbarungen durch den Leistungsträger direkt dem Kunden übermittelt werden) sowie

## 3. Rücktritt durch den Veranstalter

3.1 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn abzusagen, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist. In diesem Fall entfällt der Anspruch auf Zahlung der Teilnahmegebühr.

3.2 Weiterhin ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, wenn aufgrund nicht vorhersehbarer höherer Gewalt, z. B. politische Unruhen, Umweltkatastrophen oder aus gesundheitlichen Gründen, die Durchführung der Veranstaltung unmöglich oder erheblich erschwert wird. In diesem Fall entfällt der Anspruch auf Zahlung des Reisepreises. Für bereits erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen kann der Veranstalter jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen.

## 4. Buchungsabwicklung, Reiseunterlagen

4.1 Der DSLV vermittelt lediglich Leistungen und sichert die Verfügbarkeit einer Leistung nicht zu. Der DSLV übernimmt das Zahlungskonto für die Teilnahmegebühren.

4.2 Der DSLV übermittelt die erforderlichen Teilnahmeinformationen.

## 5. Haftung

5.1 Soweit der Vermittler eine entsprechende vertragliche Pflicht nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden übernommen hat, haftet er nicht für das Zustandekommen von Verträgen mit den zu vermittelnden Leistungserbringern.

5.2 Der Vermittler haftet nicht für Mängel und Schäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit der vermittelten Leistung entstehen. Dies gilt nicht bei einer ausdrücklichen diesbezüglichen Vereinbarung oder Zusicherung des Vermittlers insbesondere, wenn diese von der Leistungsbeschreibung des Leistungserbringers erheblich abweicht.

5.3 Für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie oder bei Arglist ist die Haftung unbeschränkt. Eine etwaige eigene Haftung des Vermittlers aus der schuldhaften Verletzung von Vermittlerpflichten sowie für Buchungsfehler bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.“

## 6. Versicherungen

6.1 Jeder Teilnehmer ist zum Abschluss einer Unfallversicherung ggf. inklusive Bergung- und Rettungskosten und soweit einschlägig einer Auslandskrankenversicherung verpflichtet, die bei Unfällen im jeweiligen Land greift. Sollte ein Abtransport eines Teilnehmers notwendig werden, sind die Kosten in voller Höhe vom Teilnehmer zu tragen.

6.2 Weiterhin muss jeder Teilnehmer über eine Haftpflichtversicherung verfügen.

## 7. Material und persönliches Können

7.1 Jeder Teilnehmer ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass sich sein Material in einwandfreiem Zustand befindet. Ersatzmaterial vor Ort zu kaufen oder zu leihen, ist häufig nicht oder nur sehr begrenzt möglich. Falls ein Ersatz der jeweiligen Ausrüstung vor Ort nicht zu vermeiden ist, gehen die Kosten hierbei zu Lasten des Teilnehmers.

7.2 Der Veranstalter stellt dem Teilnehmer an einigen Veranstaltungen laut Veranstaltungsausschreibung spezielles Testmaterial zur Verfügung. Dieses Testmaterial geht bis zur Rückgabe an den Veranstalter in die Obhut des Teilnehmers über. Bei Verlust oder Beschädigung des Testmaterials muss der Teilnehmer für den Schaden in Höhe des Anschaffungspreises aufkommen.

7.3 Die Veranstaltungen, die von den Junior Snow Safety Camps durchgeführt werden, verlangen von dem Teilnehmer eine sehr gute Skitechnik, Disziplin und Ausdauer. Der Veranstalter ist berechtigt, Teilnehmer, die sich oder die Gruppe gefährden oder unvereinbare, konditionelle Schwächen aufweisen, von Touren auszuschließen oder die weitere Teilnahme an den sportlichen Aktivitäten der Veranstaltung zu unterbinden. Sollte der Teilnehmer in solch einem Fall noch minderjährig sein, muss eine erziehungsberechtigte Person während der gesamten Veranstaltung in greifbarer Nähe des Veranstaltungsortes sich befinden, um den Schutzbefehlen ihn seine/ihre Obhut nehmen zu können.

## 8. Verjährung

Ansprüche wegen Veranstaltungsmängeln hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Veranstaltung gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Ansprüche nach vorstehendem Satz verjähren innerhalb eines Jahres ab dem vertraglich vorgesehenen Ende der Veranstaltung.

## 9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Deutschen Skilehrerverbandes.

Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen der Gerichtsstand Garmisch-Partenkirchen. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt und hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand Garmisch-Partenkirchen vereinbart.

## 10. Salvatorische Klausel

Sollten entgegen des derzeitigen Kenntnisstands der Parteien einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Geschäftsvertrages unwirksam oder nichtig sein, so betrifft dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Geschäftsvertrages nicht.

Deutscher Skilehrerverband e.V.  
An der Kandahar 11, 82491 Grainau  
[www.juniorsnowsafetycamps.de](http://www.juniorsnowsafetycamps.de)

